

Auswertung Vorprüfung

Seite	Stichwort/Kapitel	Bemerkung VP	Beurteilung / Anpassung	wer	Erl.
Einzelabschnitte, Fliessgewässer					
	10_05 bis 10_07 Lauche	- Aufgrund der im Thurgis verfügbaren Daten zur Ökomorphologie der Fliessgewässer verfügen die meisten der Bachabschnitte über eine eingeschränkte Breitenvariabilität. Bei der Berechnung des Gewässerraumes wird jedoch überall mit einer ausgeprägten Breitenvariabilität gerechnet und der entsprechende Korrekturfaktor nicht angewendet. Dies führt dazu, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite der drei Abschnitte zu gering angesetzt ist. Diese ist in Orientierung an die bereits grundeigentümerverbindlich festgelegten Gewässerräume in der Bauzone in Affeltrangen mindestens mit 5.7 m anzusetzen, so dass sich Gewässerraumbreiten von jeweils mindestens 21.25 m bzw. 39.2 m ergeben. - Zudem ist der Abschnittswechsel zwischen den Abschnitten 06 und 07 falsch gewählt. Der oberste Teil des Abschnitts 06 ist aufgrund der Gebietszuweisung nach der Formel gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV zu berechnen und folglich dem Abschnitt 07 zuzuschlagen. - Beim Übergang der Abschnitte ist dann die Breite im Abschnitt 06 graduell auf die Breite im Abschnitt 07 anzuheben. Das gilt auch für die Ausgestaltung des Abschnittüberganges zwischen Abschnitt 07 und dem oberhalb angrenzenden und bereits grundeigentümerverbindlich festgelegten Abschnitt in der Bauzone.	➔ Rücksprache AfU / Prüfen ➔ Prüfen ➔ Anpassung prüfen	Bha bha	geprüft
	10_08 bis 10_10 Lauche	- Aufgrund der im Thurgis verfügbaren Daten zur Ökomorphologie der Fliessgewässer verfügen die meisten Bachabschnitte über eine eingeschränkte Breitenvariabilität. Bei der Berechnung des Gewässerraumes wird jedoch überall mit einer ausgeprägten Breitenvariabilität gerechnet und der entsprechende Korrekturfaktor nicht angewendet. Dies führt dazu, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite der drei Abschnitte zu gering angesetzt ist. Diese ist in Orientierung an die bereits grundeigentümerverbindlich festgelegten Gewässerräume in der Bauzone in Affeltrangen und in Märwil festzulegen. Es ist je-weils mindestens eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m anzusetzen, was eine Gewässerraumbreite von mindestens 23 m zur Folge hat. - Der Abschnitt 10 ist auf den Gewässerraum des Schlamm Sammlers anzupassen (der Gewässerraumlinienplan des Schlamm Sammlers wurde bereits vorgeprüft). Zudem ist auch die Abschnittsnummerierung mit dem Abschnitt des Schlamm Sammlers abzustimmen, da auch der Abschnitt Schlamm Sammler die Abschnittsnummer 10 trägt.	➔ Rücksprache AfU / Prüfen ➔ GWR anpassen	bha	geprüft

Seite	Stichwort/Kapitel	Bemerkung VP	Beurteilung / Anpassung	wer	Erl.
	10_11 Lauche	- Im Bereich des westlichen Abschlusses des Abschnittes 11 würde der Abschnitt im Bereich der Parzellen Nrn. 334 und 349 in den bereits grundeigentümergebunden festgelegten Abschnitt innerhalb der Bauzone in Märwil hineinragen. Der Abschnittswechsel ist entsprechend so anzupassen, dass bestehende Widersprüche beseitigt werden. Die Abschnittsbreite im Abschnitt 11 ist dabei graduell auf die Breite des unterhalb liegenden Abschnittes von 12 m aufzuweiten.	➔ Anpassen	bha	GWR festgelegt
	10_14 Lauche	- Der Gewässerraum der Lauche ragt nahe der Gemeindegrenze zu Bussnang bei Parzelle Nr. 245 aus dem Wald heraus. Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausscheiden	bha	GWR festgelegt
	10.18_02 Zwäribächli	- Der Gewässerraum ragt entlang der gesamten Abschnittslänge an zahlreichen Stellen aus dem Wald heraus. Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher grossteil nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausscheiden	bha	GWR verlängert
	10.17_02	- Im Gewässerraumlinienplan ist eine Verzichtslinie durch den Weiher 10.17-01 zu einem Fließgewässer gehörend eingezeichnet, obwohl sich im fraglichen Bereich laut kantonalem Gewässerkataster kein Fließgewässer befindet. Aus dem Zusammenhang kann geschlossen werden, dass damit ein Abschnitt 02 zum Bach mit der Gewässer Nr. 10.17 gemeint ist, ohne dass dieses jedoch im Plan ersichtlich wird. Die Verzichtslinie ist aus dem Plan „Gewässerraum_Affeltrangen_ausserhalb_Bau-zone_s25“ zu streichen.	➔ Anpassung	bha	Verzichtslinie gelöscht
	10.16_03 Langnauerbach	- Im Abschnitt 03 des Langnauer Bach ist im Bereich der Parzellen Nrn. 148, 149 und 1692 der Gewässerraum bereits grundeigentümergebunden festgelegt. Der Abschnitt 03 ist entsprechend so anzupassen, dass bestehende Widersprüche beseitigt werden.	➔ Anpassung	bha	GWR eingekürzt
	10.16_04 Langnauerbach	- Der Gewässerraum ragt bei Parzelle Nr. 111 aus dem Wald heraus. Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausscheiden	bha	GWR ausgeschieden
	10.15N3_01 Buchbach	- Das Gewässer verläuft auf diesem Abschnitt im Bereich des Zuflusses zum Weiher 10.15N3-01 im Bereich der Parzelle Nr. 596 offen. Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausscheiden	bha	GWR ausgeschieden
	10.15N3_03 Buchbach	- Der Oberlauf des Gewässers reicht laut kantonalem Gewässerkataster bis auf die Parzelle Nr. 742. Der Abschnitt 03 betrachtet den Oberlauf nicht vollständig. Der Betrachtungsrahmen ist entsprechend unter Bezugnahme auch auf die amtliche Vermessung auszuweiten. Auf Parzelle Nr. 742 ist der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung anteilig nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen, da das Gewässer dort streckenweise offen verläuft.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausscheiden	bha	GWR ausgeschieden
	10.15.02_01 Obholzbach	- Der Gewässerraum dieses sehr kurz gewählten Abschnittes ragt rechtsufrig aus dem Wald heraus. Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen. Die Zusammenlegung der Abschnitte 01 und 02 sollte geprüft werden.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausscheiden	bha	GWR verlängert

Seite	Stichwort/Kapitel	Bemerkung VP	Beurteilung / Anpassung	wer	Erl.
	10.15.01.01_03	- Auf Parzelle Nr. 152 entspringt der Oberlauf des Gewässers laut der amtlichen Vermessung noch deutlich weiter östlich als betrachtet. Der fragliche Bereich ist im Rahmen der Gewässerraumfestlegung zu behandeln und da der Gewässerraum aus dem Wald herausragt ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausschneiden	bha	GWR ausgeschieden
	10.15.01.01	- Auf Parzelle Nr. 152 entspringt der Seitenbach des Baches mit der GewässerNr. 10.15.01.01 laut der amtlichen Vermessung noch deutlich weiter südlich als betrachtet. Der fragliche Bereich ist im Rahmen der Gewässerraumfestlegung zu behandeln und da der Gewässerraum aus dem Wald herausragt, ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausschneiden	bha	GWR ausgeschieden
	10.15.01.04_01	- Der Gewässerraum ragt anteilig aus dem Wald heraus (Parzellen Nrn. 8 / 22). Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausschneiden	bha	GWR ausgeschieden
	10.12.02_03 Hagholzbach	- Der Gewässerraum ragt beim Ursprung des Gewässers auf der Parzelle Nr. 1243 anteilig aus dem Wald heraus. Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausschneiden	bha	GWR ausgeschieden
	10.11_04 Zezikerbach	- Der Gewässerraum ragt bei den Parzellen Nrn. 1403 und 1489 anteilig aus dem Wald heraus. Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausschneiden	bha	GWR ausgeschieden
	10.11.01_03	- Der Gewässerraum ragt bei der Parzelle Nr. 1326 anteilig aus dem Wald heraus. Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Prüfen und ggf. GWR ausschneiden	bha	GWR ausgeschieden
	07.28.04.06_01-02	- Der Bach wurde im Rahmen der vorliegenden Planung nicht betrachtet. Dieses ist nachzuholen. Da der Gewässerraum auf dem offenen Abschnitt aus dem Wald herausragt, ist der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung dort nicht möglich und es ist ein Gewässerraum festzulegen. Auf dem eingedolten Abschnitt kann aus wasserbaulicher Sicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung verzichtet werden.	➔ Wurde beachtet und nachgewiesen Plan 07.28.04_01 Heldtobelbach		GWR ausgeschieden
	10.15N3-01_01	- Die Uferlinie des Gewässers stimmt nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, wie sie aus den Orthofotos hervorgehen. Die Uferlinie befindet sich bis zu acht Meter vom sichtbaren Gewässerrand entfernt. Im Weiteren ist die Ufervegetation, gemäss Begriffserklärung des Bundesamtes für Umwelt aus dem Jahr 1997 (Ufervegetation und Uferbereich nach NHG) nicht Teil des vorliegenden Gewässerraumes. Für die Gewährleistung der natürlichen Funktion eines Gewässers ist die Ufervegetation jedoch unerlässlich. Die Uferlinie und der Gewässerraum des Gewässers sind daher zu überarbeiten. Dabei sind zum Schutz der Ufervegetation vor schädlichen Einträgen durch Nährstoffe und Pflanzenbehandlungsmittel aus der Landwirtschaft genügend grosse Gewässerräume festzulegen. Bei Fragen zur konkreten Abgrenzung steht Ihnen die Abteilung Natur + Landschaft des Amtes für Raumentwicklung gerne zur Verfügung	➔ Prüfen	bha	geprüft
	S25	- Der Weiher wurde im Gewässerraumlinienplan s25 in den Gewässerraum des Weihers s25 einbezogen ohne separate technische Dokumentation. Es handelt sich laut der amt-	➔ Techn. Doku erstellen	bha	erstellt

Seite	Stichwort/Kapitel	Bemerkung VP	Beurteilung / Anpassung	wer	Erl.
		lichen Vermessung um ein eigenes stehendes Gewässer. Das Amt für Umwelt wird ausgehend von der vorliegenden Planung der Politischen Gemeinde Affeltrangen den Weiher im kantonalen Gewässerkataster anhand der amtlichen Vermessung nachtragen. Der Weiher ist in der technischen Dokumentation für die Unterlagen zur Genehmigung separat zu behandeln. Der Abstand von 15 m zur Uferlinie wird von der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt.			
Grenzwässer					
	Weiher auf Parz. 1450	- Der Weiher auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Lommis grenzt unmittelbar an das Gebiet der Politischen Gemeinde Affeltrangen. Da der Weiher vom Schlossweiherbach (Gewässer Nr. 10.06.02) durchflossen wird, sieht das Amt für Umwelt gemäss der kantonalen Erfassungsrichtlinien vor, den Weiher nachträglich ins kantonale Gewässerkataster als stehendes Gewässer aufzunehmen. Sofern die beiden betroffenen Gemeinden hiermit nicht einverstanden sein sollten, besteht die Möglichkeit der Durchführung eines formalen Gewässerfeststellungsverfahrens. - In der Folge ist der Weiher im Rahmen der Gewässerraumlinienfestlegung zu betrachten. Da der Gewässerraum aus dem Wald herausragt, muss ein Gewässerraum festgelegt werden. Da dieser im Bereich der Parzellen Nrn. 1577 und 1578 auf das Gebiet der Politischen Gemeinde Affeltrangen ragt, muss der Weiher auch im Rahmen der vorliegenden Planung koordiniert mit der Politischen Gemeinde Lommis betrachtet werden.	➔ Abstimmung mit Gemeinde Lommis		In Arbeit
	07.27.04 Lättebach	- Das Gewässer sowie der dazugehörige Gewässerraum als Grenzwässer zu Amlikon-Bissegg liegen anteilig auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Affeltrangen. Das Gewässer muss daher im Rahmen der vorliegenden Planung betrachtet werden. Da das Gewässer nicht eingedolt (mit einer Ausnahme bei Parzelle Nr. 1316) oder im Wald verläuft, ist der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung weitgehend nicht möglich und es ist koordiniert mit der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg ein Gewässerraum festzulegen.	➔ Abstimmung mit Gemeinde Amlikon Bissegg		abgestimmt
	10.10_02 bis 10.10_06 Wilderertobelbach	- Die Gewässerachse des Gewässers liegt auf diesen Abschnitten zwar grösstenteils auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Lommis. Da der Gewässerraum allerdings auf das Gebiet der Politischen Gemeinde Affeltrangen ragt, sind diese Abschnitte auch im Rahmen der vorliegenden Planung koordiniert mit der Politischen Gemeinde Lommis zu betrachten.	➔ Abstimmung mit Gemeinde Lommis		abgestimmt
	10_05 Lauche	- Ebenfalls muss eine Anpassung von Abschnitt 05 zum Abschnitt auf dem Gemeindegebiet von Lommis abgestimmt mit der Politischen Gemeinde Lommis erfolgen.	➔ Abstimmung mit Gemeinde Lommis		abgestimmt
Diverses					
	Alle Abschnitte	- In der vorliegenden Planung werden die Abschnittsnummern laufend fortgeführt. Dabei werden die dazwischenliegenden, bereits grundeigentümergebunden festgelegten Gewässerabschnitte jedoch nicht berücksichtigt. Die Nummerierung ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass jeder Gewässerabschnitt einen individuellen Code besitzt. Un-	➔ Abschnittsnummern prüfen	bha	geprüft

Seite	Stichwort/Kapitel	Bemerkung VP	Beurteilung / Anpassung	wer	Erl.
		klar ist zudem, warum bei der Lauche direkt mit dem Abschnitt 05 und nicht mit dem Abschnitt 01 begonnen wird.			
Darstellung					
	Rietbach	- Auf dem Titelblatt des Gewässerraumlinienplans „Rietbach“ fehlt der Abschnitt 02 des Rietbachs (10.08_02 Rietbach), welcher in diesem Plan ebenfalls festgelegt wird. Das Titelblatt ist entsprechend zu ergänzen.	➔ Anpassen	bha	23.10.2025 cs
	Zwäribächli	- Auf dem Titelblatt des Gewässerraumlinienplans „Zwäribächli“ ist anstatt des Abschnitts 01 (10.1801) der Abschnitt 02 (10.18 02) aufgeführt. Dies ist zu korrigieren.	➔ Anpassen	bha	23.10.2025 cs
	Buchbach	- Im Plan „Buchbach“ entspricht die Darstellung der Gewässerraumlinie des Abschnitts 10.15N3_02 nicht dem Darstellungsmodell. Die Darstellung ist zu korrigieren.	➔ Anpassen	bha	23.10.2025 cs
	GWR in. BZ.	- Die bereits grundeigentümerverbindlich festgelegten Gewässerraumabschnitte in der Bauzone sind in den Plänen zur Genehmigung zur besseren Nachvollziehbarkeit darzustellen (als Hinweis).	➔ Ergänzen	bha	23.10.2025 cs